der Zeitungen ist neutral und steht daher jedem offen, sofern es sich nicht um offenbare Schwindelanzeigen oder um anstößige Annoncen handelt." Dieser Ausschließungsgrund liegt unseres Erachtens hier vor, wir können deshalb den Antrag der Glashütter Fabriken nur dringend befürworten. Es handelt sich dabei um die Durchführung eines von allen anständigen Zeitungen längst anerkannten Grundsatzes, sich nicht durch offenbare Schwindelanzeigen zu (unter Umständen strafbaren) Mitschuldigen von Leuten zu machen, die es auf die Ausbeutung der Leser abgesehen haben, deren Interesse jedes Blatt zu seinem Besten hochhalten muß. Die Zeitungen wahren ihren Vorteil auf die Dauer nur dann, wenn sie ihre Leser vor offenbaren Schwindelanzeigen nach Möglichkeit schützen.

Aus dem ersten Teil der vorstehenden Notiz ist zu ersehen daß, vielleicht infolge unserer Anregung, die Glashütter Fabrikanten sich auch gegen die Anzeige gewandt haben. Aus der Anmerkung der Redaktion des "Zeitungsverlag" aber erkennen wir, daß die Zeitungen nur dann bereit sind, unlautere Anzeigen zurückzuweisen, wenn der Schwindel offenbar ist. Für andere Reklamen, die manchmal auch ans Schwindelhafte streifen, wird der Inseratenteil als neutraler Boden betrachtet, d. h. die Bekämpfung dieser Marktschreiereien kann nur durch Gegenanzeigen geschehen. Letzteres ist natürlich sehr teuer und deshalb dem Einzelnen unmöglich, wohl aber können die Vereinigungen der Uhrmacher auf diesem Wege Ersprießliches leisten, wie es der Uhrmacherverein in Bonn schon öfter mit Erfolg getan hat.

Handwerkskammern gegen unlautere Anzeigen

Daß auch die

wirksam vorgehen können, zeigt nachstehender Fall, der uns von der Handwerkskammer Freiburg i. B. berichtet wurde. Dieselbe hat mit Erfolg gegen eine Möbelhandlung wegen unlauteren Wettbewerbs geklagt, weil letztere in der bekannten Weise Möbel wegen Wegzug oder wegen Platzmangel um jeden Preis verkaufen wollte, obgleich diese Behauptungen nicht zutrafen. Der Einwand der Beklagten, daß die Handwerkskammer als einer Behörde ähnliche Organisation zur Klage nicht berechtigt sei, wurde vom Gerieht nicht anerkannt, da nach § 3 der Satzungen jede Kammer klagen könne, besonders aber dann, wenn dies zum Schutze der von ihr vertretenen Handwerker nötig ist. Diese Auffassung wird von allen Gewerbetreibenden mit großer Befriedigung aufgenommen werden, und wir hoffen, daß die verehrl. Handwerkskammern sich fürder recht eifrig an der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs beteiligen werden.

Der Vertrieb von Schweizer Uhren durch das Hydrasystem

wird immer noch versucht. In der Provinz Posen sind in neuerer Zeit durch die Uhrenfabrik "Excelsior" in Chaux de Fonds (Schweiz) Gutscheine auf Taschenuhren nach dem sogenannten Hydrasystem in erheblichem Umfange vertrieben worden, wobei weder die Reichsstempelabgabe entrichtet, noch die erforderliche Genehmigung der zuständigen Steuerstelle eingeholt worden ist. Als Absenderin der ordnungsgemäß von der Post zur Verzollung gestellten Uhren ist die Firma A. Debrot in Chaux de Fonds angegeben gewesen. Hinsichtlich des Umfanges des Vertriebes solcher Gutscheine ist zu bemerken, daß ein solcher mit der Nummer 201 245 vorgelegen hat und bei einem einzigen Hauptamte in der Provinz Posen bis jetzt schon ungefähr 50 Strafbescheide gegen die am Vertriebe beteiligt gewesenen Inländer zu erlassen gewesen sind. Die in Betracht kommenden Steuerstellen werden gegenwärtig veranlaßt, auf Grund der Heberegister Ermittelungen dahin anstellen zu lassen, ob seit dem 11. April 1901 von der genannten oder einer anderen Firma Uhren oder andere Waren in derartigem Umfange vom Auslande eingegangen sind, daß anzunehmen ist, ihre Einsendung sei infolge eines auf dem Hydrasysteme beruhenden Vertriebes von reichsstempelpflichtigen Gutscheinen bewirkt. Über das Ergebnis soll binnen acht Tagen Anzeige erstattet werden.

Die Sache kann demnach für die Beteiligten recht empfindliche Folgen haben, denn die Behörde hält sich, weil der Haupturheber im Auslande sitzt, an die Weitervertreiber der Gutscheine. Da hierdurch viele Leute erheblich geschädigt werden können, so hat unser Organ eine Warnung an die Zeitungen verschickt, welche hoffentlich recht oft aufgenommen wird.

Ferner haben wir von einem Urteil des Oberlandesgerichtes in Dresden zu berichten, welches entschieden hat, daß

aufgekaufte Konkursmassen

nicht unter der beliebten Bezeichnung Konkursmassen-Ausverkauf ausgeboten werden dürfen. Das Publikum soll durch das Wort Konkurs, welches immer recht fett gedruckt ist, während die Nachsilben "-massen" recht klein daneben stehen, nur in den Glauben versetzt werden, es handele sich um einen Konkursausverkauf zu recht billigen Preisen. Dieser Täuschung ist durch das Dresdener Urteil ein Riegel vorgeschoben, und deshalb verdient dasselbe recht bald bekannt und überall zur Durchführung gebracht zu werden.

Weiter machen wir schon jetzt darauf aufmerksam, daß im April n. J. wieder eine

Lehrlingsarbeiten-Prüfung

stattfindet, und empfehlen wir den verehrl. Mitgliedern ihre Lehrlinge nicht zu spät mit den Arbeiten beginnen zu lassen.

Schließlich weisen wir noch auf die endstehend im Wortlaut veröffentlichte Eingabe betr. der Leihhausschäden hin und zeichnen

mit kollegialem Gruß

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung.

Zentralstelle zu Leipzig.

Hermann Wildner Schriftführer.

Alfred Hahn Vorsitzender.

An den

Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern)

Berlin.

Der hohen Reichsregierung erlauben sich die unterzeichneten Verbände nachfolgende Eingabe,

die Beseitigung der bei der Geschäftsgebahrung der Leihhäuser zu Tage getretenen, lebhaft empfundenen Uebelstände bezweckend,

ehrerbietigst zu unterbreiten, bemerkend, daß dieser Schritt aus den Verhandlungen des diesjährigen Verbandstages des Verbandes Deutscher Uhren-Grossisten, dem die Vorstände der anderen, mitunterzeichneten Korporationen des Uhrenfaches als Delegierte beigewohnt haben, hervorgegangen ist. Diese Versammlung im
praktischen Leben stehender Männer, die ihre Beobachtungen in
allen Teilen des deutschen Vaterlandes zu machen Gelegenheit
hatten, hegt dringend folgende Wünsche:

- Aufhebung des § 94, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch, der den öffentlichen Pfandleihanstalten den Vorzug vor den privaten einräumt, verpfändete, gestohlene Gegenstände nur gegen Erstattung des gewährten Darlehns herausgeben zu brauchen.
- Erlaß von Bestimmungen, die den Massenversatz eigens zum Zwecke der Verpfändung hergestellter Waren unmöglich machen. Die Leibhäuser sollen neue Waren nur stückweise beleihen dürfen.
- 3. Pfandscheine möchten fortan als das, was sie in Wirklichkeit sind, nämlich als "Inhaberpapiere" behandelt und der Handel darin gewissen, ähnlich den für letztere vorgesehenen, erschwerenden Bestimmungen unterworfen werden.
- Erlaß des Verbotes an die privaten Pfandleihanstalten, in Verbindung mit dem Pfandgeschäfte ein Verkaufsgeschäft zu betreiben.

Zur Begründung haben wir folgendes anzuführen:

Zu 1. Die bemängelte Sonderstellung der öffentlichen Leihanstalten entbehrt heutzutage der inneren Begründung. Sie steht nicht im Einklang mit dem durch das Bürgerl. Gesetzbuch aufgestellten und sonst streng durchgeführten Grundsatze, daß an gestohlenen Sachen weder Eigentums-, noch ein gültiges Pfandrecht erworben werden kann. Die Verpflichtung der öffentlichen Pfandleihanstalten zur sorgfältigen Prüfung der Person des Verpfänders und der bei der Verpfändung obwaltenden Umstände darf nicht geringer sein, als diejenige der privaten Leihhäuser

DRESDEN